

JURISTISCHE FACHSPRACHE UND ÖFFENTLICHER SPRACHGEBRAUCH

Richterliche Bedeutungsdefinitionen und ihr Einfluß auf die Semantik politischer Begriffe

Dietrich Busse

1. Rechtssprache - Eine Fachsprache?

Diskutiert man mit Nicht-Linguisten über die Rechtssprache, so kann es vorkommen, daß die Gesprächspartner vehement bestreiten, daß eine Fachsprache des Rechts existiert, ja, überhaupt existieren dürfe. In solchen Meinungsäußerungen wird die (in vielen Urteilstexten und rechtswissenschaftlichen Arbeiten formulierte) Selbstdarstellung der Juristen, wonach die gesetzlichen Termini unserer wichtigsten Gesetzestexte (Grundgesetz, Bürgerliches Gesetzbuch, Strafgesetzbuch) im Sinne des "allgemeinen Sprachgebrauchs"¹ oder gar der "Umgangssprache" (BGHSt 18, 151 ff., 152 f.) zu interpretieren seien, gegen die linguistisch feststellbare Realität für bare Münze genommen. Selbst wenn der linguistische Terminus "Fachsprache" nur schwer eindeutig zu definieren und gegenüber anderen Erscheinungsformen der Gesamtsprache abzugrenzen ist (vgl. dazu Möhn/Pelka 1984), so kann man doch unzweifelhaft feststellen, daß das Rechtswesen einen Bereich des Sprachgebrauchs darstellt, der von fachwissenschaftlichen Inhalten und institutionell geprägten diskursiven Strukturen geprägt ist, und deshalb mit der "Gemeinsprache" im Sinne der öffentlichen Verständigungssprache nicht gleichgesetzt werden darf. Das Spezifikum der Rechtssprache (im Unterschied zu vielen anderen Fachsprachen) ist es nun, daß wegen der rechtlichen Durchformung unserer alltäglichen Lebensverhältnisse und wegen der sozialregulativen Funktion, welche das Recht (sprachlich materialisiert in Normtexten) wahrnimmt (vgl. dazu Stichel 1984:34), ein enger Bezug zwischen der Sprache der Gesetzestexte und derjenigen, die sie anwenden, einerseits und der öffentlichen Verständigungssprache andererseits besteht (vgl. Otto 1981:45). Die zunächst nur für Linguisten interessante Frage, ob die Rechtssprache eine Fachsprache ist, wird damit einerseits zu einem Abgrenzungsproblem, weil zentrale Gesetzesausdrücke zugleich Wörter unserer öffentlichen Gemeinsprache sind, und andererseits steckt darin - wie die oben zitierten Äußerungen belegen - ein verfassungsrechtliches Grundsatzproblem derart, daß (um mit Morgenstern zu sprechen) "nicht sein kann, was nicht sein darf", näm-

¹ vgl. u.a. BVerfGE 12, 45 ff., 54 ff.; 26, 16 ff., 29; 26, 338 ff., 395 f.; BGHSt 1, 1 ff., 3; 17, 144 ff., 148; BAGE 6, 321 ff., 353, s. Siglenverzeichnis am Ende des Beitrags.

lich die Gesetzessprache dem staatsrechtlichen Anspruch nach nicht Fachsprache sein darf, weswegen man sich immer wieder bemüht, sie (und die Ergebnisse der richterlichen Interpretationstätigkeit) einfach zum "allgemeinen Sprachgebrauch" zu erklären.

Es kann jedoch leicht gezeigt werden, daß die Zugehörigkeit einer Wortform sowohl zur Gemeinsprache als auch zur Fachsprache des Rechts (etwa als Gesetzeterminus) noch kein Indiz dafür ist, daß es sich beidemale um "dasselbe" Wort, semantisch genauer: um das Wort in derselben Bedeutung handelt. In der Fachsprachenforschung wird davon ausgegangen, daß eine Fachsprache sich nicht so sehr durch völlig eigenständige sprachliche Mittel auszeichnet, sondern durch eine spezifische Auswahl von sprachlichen Mitteln, die zugleich der Gemeinsprache oder anderen "Subsprachen" angehören können (Möhn/Pelka 1984:26). In der Rechtssprache müssen im Hinblick darauf zwei Teilbereiche unterschieden werden: der Bereich der fachwissenschaftlichen Binnenkommunikation, der noch am ehesten so etwas kennt wie "Fachausdrücke" im engeren Sinne, bei denen schon die Wortformen im Sprachgebrauch der Gemeinsprache unbekannt sind, und der bei weitem größere Bereich der Gesetzessprache, dessen Sprachgebrauch durch eine fachliche Überformung von Wortformen gekennzeichnet ist, die zugleich Teil der Gemeinsprache sind und dieser häufig erst entnommen wurden. Dies ist der Bereich, wo es auf der Ebene des Wortschatzes und der Wortbedeutungen zu Übertragungsproblemen zwischen Fach- und Gemeinsprache kommt, weil ein und dieselbe Wortform (Ausdrucksseite) je nach Rezipient mit unterschiedlichen Bedeutungen oder Bedeutungsvarianten belegt wird. Bei vielen Fachbedeutungen von Wörtern, die als Ausdrucksformen beiden Bereichen angehören, kommt es nur selten zu Kommunikationskonflikten größeren Ausmaßes (am ehesten noch bei den direkt Betroffenen, etwa den Angeklagten im Strafprozeß oder den Prozeßparteien in Zivilverfahren), selbst wenn auch dort fachliche Bedeutungsvarianten angesetzt werden, die mit der Gemeinsprache nicht kompatibel sind.² Die Bedeutungsvarianz, die in solchen Wortschatzbereichen zwischen der juristischen Fachsprache und der Gemeinsprache besteht, hat ihre Ursachen nicht etwa, wie Rechtswissenschaftler und Richter gerne behaupten, nur in dem "Altern der Kodifikationen", also der Tatsache, daß die Bedeutungsdefinition solcher Gesetzetermini, die zugleich auch der Alltagssprache angehören, im Zuge jahrzehntelanger Auslegungsprozesse sich von der "ursprünglichen Harmonie" einer Identität von fachlichen und alltagssprachlichen Wortbedeutungen fort und zur jetzigen Diskre-

² Dies kann an dem Gesetzeterminus *wegnehmen* im Diebstahlparagrafen 242 StGB demonstriert werden; vgl. dazu Seibert 1981:81 ff. und Busse 1990, Bd. 3, 100 ff.

panz hinentwickelt hätte; vielmehr kann nachgewiesen werden, daß schon im Zuge der (stets als die große Leistung der deutschen Jurisprudenz bezeichneten) Eindeutschung der ursprünglich lateinischen Fachtermini beim Abfassen des BGB und des StGB den scheinbar harmlosen Wortformen, welche aus Gründen der "Allgemeinverständlichkeit" des Rechts aus der damaligen Gemeinsprache entnommen wurden, die aus der alten lateinischen Fachterminologie übernommenen rechtswissenschaftlichen Bedeutungen beigelegt wurden. Dies kann bei einem dermaßen fachlich konstituierten Diskursbereich, wie ihn die Rechtswissenschaft und Rechtsprechung darstellt, auch gar nicht anders sein. Gravierende semantische Abweichungen zwischen fachlichem und gemeinsprachlichem Wortgebrauch sind daher eher die Regel als die Ausnahme. Kommunikationskonflikte mit Auswirkungen auf das öffentliche Sprachbewußtsein entstehen aber meist nur dort, wo die Widersprüche zwischen rechtlich-fachlichen Bedeutungsdefinitionen und den Gebrauchsweisen fraglicher Ausdrücke in der Gemeinsprache an öffentlich, z.B. politisch, brisanten Themen aufbrechen; dies ist etwa beim Rechtsbegriff *Gewalt* der Fall, dessen Anwendung auf Formen zivilen Ungehorsams anlässlich von Demonstrationen vor Raketenstützpunkten in der Friedensbewegung zu erbitterten Reaktionen und zu Unverständnis bei den Betroffenen geführt hat, die ihr Verhalten gerade als *gewaltfrei* verstanden und geplant hatten. Ich werde in diesem Aufsatz anhand des Ausdrucks *Gewalt* aufzuzeigen versuchen, weshalb die fachsprachliche Bedeutung dieses Ausdrucks, die in Akten richterlicher Bedeutungsfestsetzungen bei der Auslegung des Gesetzestextes entfaltet und fortentwickelt wird, notwendig rechtlich-institutionellen (d.h. fachlichen) Bedingungen unterliegt, die es verhindern, daß dieser Terminus wirklich im Sinne des "allgemeinen Sprachgebrauchs" verwendet wird, wie es einerseits die Laien irrtümlich vermuten und andererseits die Juristen, zur Aufrechterhaltung wohlbehüteter Rechtsfiktionen, nicht dementieren wollen.

Zuvor sind jedoch noch einige Vorbemerkungen zur Sprachlichkeit des Rechts notwendig, um den Umgang der Richter mit den Gesetzestexten in den Kontext ihrer institutionell geprägten Tätigkeit richtig einordnen zu können. Das Recht ist - gerade bei unserem auf Gesetzestexten beruhenden kontinentalen Rechtssystem - **sprachlich** konstituiert; Recht kann geradezu als das Gelten von Texten, von in Sprache gefaßten rechtlichen Normen aufgefaßt werden. Normtexte, als die Grundlagen der Rechtsarbeit in unserem Rechtssystem, sind als sprachliche Formulierungen sowohl auslegungsfähig als auch auslegungsbedürftig. Vor jeder "Anwendung" einer Rechtsnorm auf einen Lebenssachverhalt im Zuge eines rechtlichen Entscheidungsvorganges (Gerichtsverfahren) steht daher im Prinzip die "Auslegung" der zugrundeliegenden Normtexte. Dem Rechtstheore-

tiker Larenz (1979:181) zufolge besteht die juristische Tätigkeit daher zu einem guten Teil im Verstehen von sprachlichen Äußerungen. Wenn man die juristische Tätigkeit als "Auslegung" von Normtexten bezeichnet, muß man jedoch - gerade gegenüber Philologen - vor einer vorschnellen Gleichsetzung mit "Interpretation" im philologischen (auch alltagssprachlichen) Sinne warnen; die "Auslegung" im Zuge der Rechtsfindung darf nicht am Paradigma der literaturwissenschaftlichen Interpretation gemessen werden, sondern besteht auch darin, praktische, durch die institutionelle Funktion der Justiz geschaffene Bedürfnisse zu erfüllen. Institutionelle Bedingungen richterlicher Auslegungstätigkeit sind etwa die sozialregulative Funktion der Rechtsprechung und der daraus begründete Entscheidungszwang, welcher dazu zwingt, auf jeden Fall ein rechtliches Entscheidungsproblem irgendwie zu lösen, und sei es durch passende Definition eines naheliegenden Normtextes. Richterliche Auslegung von Gesetzestexten ist daher, anders als die allein auf das "bessere Verstehen" gerichtete literaturwissenschaftliche Interpretation, immer auf konkrete praktische Ziele hin orientiert; es geht um die "Rechtsanwendung" als Verwendung von Normtexten in konkreten Problemlösungsakten.

Man kann - mit einer allerdings groben Metapher - die richterliche Tätigkeit u.a. als die "Übersetzung" alltäglicher, rechtshängig gewordener Lebensereignisse in die "Sprache der Gesetze" und umgekehrt auffassen. "Rechtsanwendung" besteht daher in der Anwendung vorliegender Normtexte auf Ausschnitte einer sich historisch wie sozial stets wandelnden Lebenswirklichkeit; sie ist damit immer auch ein Stück *Semantik*, d.h. eine semantische Tätigkeit, indem Lebenssachverhalte, von denen in einem Gerichtsurteil ausgesagt wird, daß sie unter eine bestimmte Norm fallen, zugleich als semantische Spezifikationen des Bedeutungsbereichs des Normtextes betrachtet werden können. So gesehen ist die Rechtsprechung (sic!) nur ein Spezialfall von Sprachverwendung; sie läßt sich linguistisch beschreiben als paradigmatische Verwendungsinstanz normativer Begriffe bzw. Texte. Die Bedeutungsspezifikation, die richterliche Rechtsanwendungsakte darstellen, kann entweder in expliziten Bedeutungsdefinitionen bestehen (dies kommt jedoch eher seltener vor), oder aber (wie häufiger der Fall), durch faktische Subsumtion des Falles unter den Normtext erfolgen, d.h., linguistisch gesprochen, als Zurechnung eines Lebenssachverhalts zum Referenzbereich eines Normterminus oder Normtextes. Wortverwendungen in Gesetzestexten sind, darüber sollte keine Täuschung bestehen, eindeutig fachlicher Sprachgebrauch. Die in Rechtswissenschaft und Rechtsprechung in aller Breite entfaltete Rechtsdogmatik führt zu einer semantischen Ausdifferenzierung und Spezialisierung des Fachwortschatzes. Diese Spezialisierung ist durch die institutionellen Aufgaben der Justiz bedingt und nicht ohne

weiteres zu umgehen. Die populäre Redeweise von der "Entfremdung" zwischen Alltagssprache und Rechtssprache ist deshalb zumindest verkürzend, da sie auf einer falschen Problemsicht und einer Verkennung der fachlichen Zwänge des justiziellen Betriebs beruht. Deshalb sollte die folgende Darstellung der semantischen Entwicklung des Rechtsterminus *Gewalt* nicht im Sinne einer problemverkürzenden "Schuldzuweisung" an die "sich von der Alltagssprache entfernende" Rechtsprechung mißverstanden werden, sondern als ein Hinweis auf die nicht so einfach zu beseitigende Problemlage, d.h. ein echtes Dilemma, das sich für die gesellschaftliche Kommunikation und die Akzeptanz der Rechtsprechung daraus ergibt, daß identische Wortformen je nach Verwendungszusammenhang mit völlig unterschiedlichen Bedeutungen belegt werden.

2. Die Verwendung des Terminus "Gewalt" im Strafgesetzbuch

Bevor ich die Bedeutungsentwicklung des Rechtsterminus *Gewalt* in den Bedeutungsdefinitionen der Rechtsprechung skizziere, möchte ich kurz darstellen, in welchen Kontexten dieser Ausdruck im Strafgesetzbuch verwendet wird. Das Wort *Gewalt* taucht - einzeln oder in Wortzusammensetzungen - in insgesamt 27 Paragraphen des Strafgesetzbuches (StGB) auf. Weder ist dabei seine jeweilige Verwendung einheitlich noch gar die Auslegung anhand der verschiedenen (und unterschiedlichen Regelungszwecken dienenden) Paragraphen. Semantisch auffällig ist zunächst eine zwischen einigen Paragraphen bestehende Differenzierung in der Verwendung des Wortes *Gewalt* gegenüber der des Wortes *Gewalttätigkeit*. Der systematische Anspruch, welcher in der Rechtsdogmatik mit der sorgfältigen Formulierung verbunden wird, läßt darauf schließen, daß hier nicht lediglich eine stilistische Variation bei ansonsten vorhandener Bedeutungsgleichheit vorliegt, sondern ein echter Bedeutungsunterschied. So heißt es etwa in § 125 StGB (Landfriedensbruch): "Wer sich an Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit ... beteiligt ..., wird mit ... bestraft." Weitere Paragraphen, in denen das Wort *Gewalttätigkeit* vorkommt, sind die §§ 125 a (Schwerer Landfriedensbruch), 131 (Gewaltdarstellungen) und 124 (Schwerer Hausfriedensbruch). Das paradigmatische Verwendungsbeispiel des Wortes *Gewalt* im Strafrecht, auf das sich auch die meisten Definitionsbemühungen richten und das der Anlaß für die angesprochenen Sprachkonflikte anläßlich der Verurteilung von Demonstranten in der Friedensbewegung war, ist der Nötigungsparagraph 240 StGB. Dort heißt es: "Wer einen anderen rechtswidrig *mit Gewalt* oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel ... nötigt, wird mit ... bestraft."; im zweiten Absatz heißt es, daß die Nötigung *rechtswidrig* ist, wenn die *Anwendung von Gewalt*

verwerflich ist. Es ist interessant, diesem Paragraphen den § 177 (Vergewaltigung) gegenüberzustellen, der u.a. folgenden Wortlaut hat: "Wer eine Frau *mit Gewalt* oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zum außerehelichen Beischlaf ... nötigt, wird mit ... bestraft." Der Hinweis auf die nahezu identischen Formulierungen von § 240 und § 177 ist notwendig, weil die Auslegung beider Normtexte in der Rechtsprechung und Rechtsdogmatik zu völlig unterschiedlichen Definitionen des Ausdrucks *mit Gewalt* geführt hat (vgl. dazu Röhlein 1986). Die Bedeutungsdivergenz, die hier trotz gleichen Wortlauts in der Interpretation behauptet wird, zeigt anschaulich, wie die "Bedeutung" eines Normtextes (bzw. einzelner seiner Bestandteile) stets eine Funktion der diesem Normtext in der Rechtsdogmatik zugesprochenen "Regelungszwecke" ist. Schon deshalb treffen allgemein-linguistische Begriffe wie "Interpretation", "Bedeutungsfeststellung" oder "Wortbedeutung" hier nicht unvermittelt zu, da die Funktion der Normtexte in ihrem spezifischen fachlichen, institutionellen und sozialen Wirkungszusammenhang die traditionellen Beschreibungen der Sprachfunktion (wie "Kommunikation", "Mitteilen", "Verstehen") übersteigt. Weitere Normtexte, in denen das Wort *Gewalt* vorkommt, sind u.a. die §§ 105 (Nötigung von Verfassungsorganen), 178 (Sexuelle Nötigung), 181 (Menschenhandel), 249 (Raub) usw..

Es ist schwierig, die Bedeutung von Gesetzstermini - wie hier *Gewalt* oder *Gewalttätigkeit* - allein "aus dem Gesetzeswortlaut" vorzunehmen. Der knappe Wortlaut der meisten Paragraphen führt dazu, daß aus dem Kontext der Normformulierung nur wenig Indizien für die semantische Spezifizierung der fraglichen Ausdrücke zu gewinnen sind. Da die Rechtsdogmatik die einzelnen Paragraphen (und dies gilt gerade bei der Bedeutungsbestimmung des Wortes *Gewalt*) als völlig eigenständige "Minitexte" behandelt, kann bei den einzelnen Bestimmungen des Strafgesetzbuches nicht ohne weiteres von einer "Textkohärenz" im linguistischen Sinne gesprochen werden (vgl. zu diesem Problem Busse 1990(3):5 ff.). Zwar spielt auch in der juristischen Interpretationslehre die sog. "systematische Auslegung" eine wichtige Rolle, doch haben in ihr Kohärenzgesichtspunkte im linguistischen Sinne eher eine untergeordnete Funktion gegenüber Textzusammenhängen, die sich aus sachlichen Erwägungen des (nicht i.e.S. semantischen, sondern von den Regelungsfunktionen her gedachten) Verhältnisses zwischen den einzelnen Rechtsnormen her ergeben. Dennoch lassen einige Formulierungen in anderen Paragraphen des StGB möglicherweise Rückschlüsse darüber zu, was die Verfasser des StGB im Jahr 1871 mit dem Wort *Gewalt* gemeint haben könnten. So heißt es in § 244 (Diebstahl mit Waffen): "Wer ... einen Diebstahl begeht, bei dem er ... eine Waffe oder sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand eines anderen *durch Gewalt*

oder *Drohung mit Gewalt* zu verhindern oder zu überwinden, wird mit ... bestraft." Hier wird als Verwendungsbeispiel des Ausdrucks *durch Gewalt*, d.h. linguistisch gesprochen: als Referenzbereich, im Kontext immerhin der Gebrauch einer Waffe bezeichnet, was darauf schließen läßt, daß auch andere Bezugssituationen ähnliche Qualitäten aufweisen müssen. Und in § 343 (Aussageerpressung) heißt es gar: "Wer als Amtsträger ... einen anderen *körperlich mißhandelt, gegen ihn sonst Gewalt anwendet, ihm Gewalt androht ... um ihn zu nötigen*, wird mit ... bestraft." Hier wird durch den Kontext der Referenzbereich von *Gewalt* eindeutig auf eine Stufe gestellt mit *körperlicher Mißhandlung*, d.h. mit roher, körperlich wirkender Gewalt.³ Diese linguistisch aus dem Kontext gewonnenen Indizien für Deutungsmöglichkeiten des Ausdrucks *Gewalt* im Strafgesetzbuch sind jedoch nicht unbedingt ausschlaggebend für die juristische Bedeutungsbestimmung dieses Gesetzesterminus; wichtig ist für die juristische Textarbeit in ihrem institutionell durchformten Entscheidungskontext nicht so sehr die intratextuelle oder intertextuelle Beziehung zwischen einzelnen Wortverwendungsweisen innerhalb des StGB, sondern die fallbezogene Auslegung jedes einzelnen Paragraphen in je gesondert festgesetzten Zweckgebungen und Entscheidungslagen. Dieser fallbezogenen Bedeutungsauslegung will ich im folgenden anhand der Definitionsgeschichte des Ausdrucks *mit Gewalt nötigen* im paradigmatischen § 240 StGB nachgehen.

3. Die Bedeutungsentwicklung von "Gewalt" in der Gesetzesauslegung vom Reichsgericht bis heute

Man kann die Bedeutungsentwicklung, welche der Gesetzesterminus *Gewalt* in der Rechtsprechung zum StGB vollzogen hat, anhand der Interpretation, die dieser Ausdruck in den entsprechenden Gerichtsurteilen erfährt, gut nachvollziehen. Die Bedeutungsveränderung von *Gewalt* (die man auch als "Deutungsveränderung" bezeichnen könnte, wenn dies nicht als Gegensatz, sondern so verstanden wird, daß eigentlich jede Bedeutungsveränderung eine Deutungsveränderung ist und umgekehrt) als rechtssprachlichem Fachterminus vollzog sich seit der Verabschiedung der Urfassung des StGB im Jahr 1871 bis heute in mehreren Phasen; trotz gewisser Brüche und Rückwendungen kann dieser Bedeutungswandel als geradlinige Fortentwicklung unter dem Stichwort einer zunehmenden "Vergeistigung" und "Entmaterialisierung" des Gewaltbegriffs zusammengefaßt werden. Zur sprachwissenschaftlichen Behandlung der

³ Ähnlich ist es bei § 758 ZPO, wo die Anwendung von Gewalt zur Brechung eines Widerstandes für den Gerichtsvollzieher erlaubt wird und in einem Kontext steht etwa mit dem gewaltsamen Öffnen von Türen oder der Überwindung eines körperlichen Widerstandes.

Urteilstexte ist folgende Vorbemerkung notwendig: Eine linguistische Bewertung juristischer Bedeutungsdefinitionen (in Urteilstexten und in rechtswissenschaftlichen Arbeiten, wie z.B. den Gesetzeskommentaren) muß zwei Formen der juristischen Bedeutungsbestimmung berücksichtigen. Die richterliche Bedeutungsbestimmung eines Gesetzeterminus kann entweder geschehen durch explizite, sprachlich als solche formulierte Bedeutungsdefinition, d.h. unter expliziter Nennung zentraler, die Bedeutung definierender semantischer Merkmale; sie kann aber auch durch schlichte faktische Subsumtion der dem Entscheidungsproblem zugrundeliegenden Lebenssachverhalte (sog. "Tathandlungen") unter den Normtext geschehen, die auch ohne eine explizite semantische Begründung erfolgen kann. Linguistisch gesehen handelt es sich bei der "Subsumtion", d.h. der Zuordnung eines Geschehens als Fall unter einen Normtext, ebenfalls um eine Form der Bedeutungsbestimmung, da hierbei ein Referenzbereich (paradigmatisch) abgegrenzt wird, auf den ein Gesetzeterminus nach Ansicht der interpretierenden Richter zulässig angewendet werden kann. Unter referenztheoretischen Gesichtspunkten ergeben sich für das komplexe Verhältnis zwischen Normtext, Auslegung und Lebenswirklichkeit interessante linguistische Fragestellungen, die hier aber leider nicht weiterverfolgt werden können.⁴ Die Bedeutungsentwicklung des Ausdrucks *Gewalt* im Strafrecht soll im folgenden anhand der wichtigsten (neue Definitionen einführenden) Urteilstexte, hauptsächlich zum für diesen Ausdruck paradigmatischen § 240 StGB (Nötigung), aufgezeigt werden. Ausgeklammert bleibt dabei zunächst die abweichende Definitionsgeschichte zum Ausdruck *Gewalt* in § 177 StGB (Vergewaltigung), die wie erwähnt einen interessanten und bezeichnenden Kontrast zur Auslegung der §§ 240 u.a. darstellt.⁵

3.1. Erste Phase: *Gewalt* als Anwendung körperlicher Kraft durch den Täter

Die Entwicklung der Bedeutungsdefinitionen von *Gewalt* in § 240 StGB kann grob in drei Phasen eingeteilt werden. Zunächst, d.h. unmittelbar nach Verabschiedung des Strafgesetzbuches beschränkt sich die Auslegung des Gewaltbegriffs durch das Reichsgericht (RG) ganz auf den Aspekt der Ausübung einer

⁴ Vgl. zu dieser Problematik aber Jeand'Heur 1989 und Busse 1990(3):145 ff. und 229 ff.

⁵ Die einschlägigen Urteilstexte hierzu konnten von mir bislang noch nicht ausgewertet werden; vgl. dazu aber Röthlein 1986. Meinen Untersuchungen zu § 240 StGB lagen die etwa 40 wichtigsten Urteilstexte von Reichsgericht, Bundesgerichtshof und Bundesverfassungsgericht zugrunde. Die in diesem Aufsatz vorgestellten Ergebnisse sind Teil einer noch laufenden empirischen Untersuchung, die in einem größeren interdisziplinären Forschungszusammenhang zur Rechtslinguistik steht; es handelt sich somit erst um vorläufige Ergebnisse. Zum Forschungskontext vgl. Busse 1989 und 1990 sowie Jeand'Heur 1989, Christensen 1989 und die Aufsätze in Müller 1989.

körperlichen Kraft durch den Täter, die auf das Opfer oder auf eine Sache gerichtet sein muß, und die vom Täter zur körperlichen Überwindung eines entweder vom Opfer tatsächlich geleisteten oder wenigstens vom Täter beim Opfer "bestimmt erwarteten" Widerstandes eingesetzt wird. (So z.B. RGSt 5, 377 ff. aus dem Jahr 1888 zu einem Steinwurf). Eine gewisse Differenzierung in der Auslegung von *Gewalt* tritt aber schon bald dadurch ein, daß der Aspekt der körperlichen (d.h. physischen) Kraftentfaltung von der Seite des Täters auf die des Opfers übertragen wird. So sieht das RG im Jahr 1895 im Einsperren eines Gerichtsvollziehers durch den Täter deshalb einen Fall von *Gewaltanwendung*, weil das *Opfer* zur Beseitigung der Einsperrung erhöhte Körperkraft aufwenden mußte (RGSt 27, 405 f.). Noch im Jahr 1924 ist für das RG das semantische Merkmal "körperliche Kraftaufwendung durch den Täter" immerhin noch so wichtig für die Auslegung des Gewaltbegriffs, daß es nur solche Fälle der Anwendung eines Betäubungsmittels zum Zweck der Beraubung des Opfers als *Raub* im Sinne von § 249 StGB bezeichnet, in denen das Betäubungsmittel "durch Aufwendung körperlicher Kraft" seitens des Täters dem Opfer beigebracht wird, nicht jedoch solche Fälle, in denen dies heimlich oder durch eine List geschieht (RGsT 58, 98 f.).

Die Bedeutungsdefinition von *Gewalt* durch das Reichsgericht setzt zum Zeitpunkt dieses Urteils etwa folgende Merkmale als notwendig an, um einen Sachverhalt zulässig zum Referenzbereich derjenigen Normtexte rechnen zu können, in denen dieses Wort vorkommt: Der Täter muß körperliche (physische) Kraft aufgewendet haben (Ausnahmefall: Das Opfer muß körperliche Kraft aufwenden, um eine Einsperrung zu überwinden). Die körperliche Kraftentfaltung durch den Täter muß auf einen körperlichen Widerstand gerichtet sein, der vom Opfer entweder tatsächlich geleistet wird, oder vom Täter bei ihm bestimmt erwartet wird und deshalb durch den Täter von vorneherein durch Anwendung von Körperkraft unterdrückt wird. Als Beispiel für den Referenzbereich von *Gewalt* dient etwa das Beibringen eines Betäubungsmittels durch körperliche Kraftentfaltung. Es ist bemerkenswert, daß das Reichsgericht während seiner gesamten Rechtsprechung (bis zum Beginn der nationalsozialistischen Diktatur), d.h. sowohl im Kaiserreich als auch in der Weimarer Demokratie, also in einem Zeitraum von mehr als sechzig Jahren, im wesentlichen an seiner klassischen Bedeutungsdefinition des Gewaltbegriffs als dem Anwenden körperlicher Kraft durch den Täter festgehalten hat. Lediglich in einigen vereinzelt Urteilen hat das RG dadurch eine abweichende Definition von *Gewalt* zugrundegelegt, daß es auf die körperliche Zwangswirkung beim Opfer rekurrierte (etwa die psychische Zwangswirkung, die durch Schreckschüsse verursacht werden kann).

3.2. Zweite Phase: *Gewalt* als "körperliche" Zwangswirkung beim Opfer

In einer zweiten Phase der Bedeutungsentwicklung beginnt die "Aufweichung" des strafrechtlichen Gewaltbegriffs in den Definitionsakten der höchstrichterlichen Rechtsprechung dadurch, daß auf das bisher geltende definierende semantische Merkmal, wonach zum zulässigen Referenzbereich des Normterminus *mit Gewalt* nur solche Sachverhalte gehören, in denen als Gewaltanwendung die Aufwendung körperlicher Kraft durch den Täter angesetzt wird, verzichtet wird. Neues definierendes semantisches Merkmal ist nun, daß zum Referenzbereich von *Gewalt* solche Sachverhalte zugelassen werden, in denen es nicht mehr allein auf die Körperlichkeit der Tathandlung als unmittelbar (physisch) gegen das Opfer gerichtete Kraftaufwendung ankommt, sondern in denen die Zwangswirkung, die eine Täterhandlung auf das Opfer ausübt, als ausreichendes Kriterium für die Herstellung der Referenzrelation zwischen Normtext und Sachverhalt angesehen wird. Referenzlinguistisch kann man diese Neudefinition als Ausweitung des Referenzbereichs auffassen, da die früheren paradigmatischen Referenzbeispiele durch die Neubestimmung nicht ausgeschlossen werden, sondern lediglich neue Sachverhalte, die durch die vorherige Definition nicht erfaßt wurden, zum zulässigen Referenzbereich von *Gewalt* hinzukommen. So entschied der Bundesgerichtshof (BGH) im Jahr 1951 in einem Fall, wo es um die Beraubung eines Opfers nach vorhergehender Anwendung eines Betäubungsmittels auf das schlafende Opfer ging (also ohne die Notwendigkeit einer besonderen Kraftaufwendung zur Brechung eines Widerstandes durch den Täter), daß dieser Sachverhalt zulässig als Teil des Referenzbereichs von *Gewalt* im Sinne des § 249 StGB (Raub) anzusehen sei. Die hiermit beginnende "Vergeistigung" bzw. "Entmaterialisierung" des strafrechtlichen Gewaltbegriffs liegt u.a. darin, daß auf einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der körperlichen Handlung des Täters und der Einwirkung auf das Opfer verzichtet wird. Statt dessen wird es nunmehr in den Bedeutungsdefinitionen des BGH für ausreichend angesehen, daß die Täterhandlung "die Ursache dafür setzt, daß der Widerstand des Opfers gebrochen oder verhindert wird"; und zwar ist es "unwesentlich, welches Maß körperlicher Betätigung der Täter zur Beibringung des Betäubungsmittels aufwenden mußte" (BGHSt 1, 145 ff.). Das ursprünglich für das Bejahren von Gewalt als Eigenschaft von Handlungen (wohl im Sinne der überwiegenden gemeinsprachlichen Bedeutung) angesetzte semantische Merkmal der "Körperlichkeit", in dem die Ursache-Wirkung-Relation zwischen Handlung und Wirkung beim Opfer noch konkreter auf die physischen Aspekte der "Kraftentfaltung" und der "Brechung eines Widerstandes" bezogen wurde, wird nunmehr also verallgemeinert dahingehend, daß die Ursache-Wirkung-Relation

abstrahiert, d.h. vom Aspekt der Körperlichkeit und Brechung eines Widerstandes abgezogen wird. Indem nunmehr das Merkmal "Ursache setzen für eine vom Opfer als Zwang empfundene Wirkung" zum wesentlichen Bestimmungsmoment der Bedeutung von *Gewalt* wird, ist semantisch gesehen das Tor geöffnet für weitere Verallgemeinerungen und "Entmaterialisierungen" des Gewaltbegriffs. Es handelt sich hier um ein schönes Beispiel für Probleme, welche Handlungszuschreibungen unter referenztheoretischen Gesichtspunkten bereiten können. Wie schon aus der sprechhandlungstheoretischen Diskussion in der Linguistik und den Überlegungen der analytischen Handlungstheorie, auf denen diese beruht (vgl. u.a. von Wright 1974), bekannt ist, ist der Terminus "Handlung" ein Zuschreibungsbegriff, der aus einer Kette von ununterbrochenen Ursache-Wirkung-Relationen jeweils ein gewisses Stück herausgreift, um dieses als "die Handlung x" zu bezeichnen. Nun ist der Normterminus *Gewalt* für sich genommen kein Handlungsbegriff, so daß die juristische Bedeutungsdefinition, die in diesem Falle eine Neubestimmung eines Handlungsaspektes ist (indem sie die Ursache-Wirkung-Relation als zentral für die Neudefinition von *mit Gewalt* ansetzt), linguistisch streng genommen eine Bedeutungsbestimmung der Gesamtprädikation *mit Gewalt wegnehmen* (im hier relevanten § 249 StGB) ist; im faktischen Kontext der juristischen Definitionsgeschichte wird diese Neubestimmung jedoch als Neufestsetzung der Bedeutung von *mit Gewalt* gehandhabt und somit auch auf die Prädikation *mit Gewalt nötigen* (in § 240 StGB) übertragen.⁶ Für den praktischen Diskurs der Rechtsprechung ist an der Neudefinition und Verallgemeinerung des Gewaltbegriffs wesentlich, daß es künftig für die Zurechnung einer Tathandlung zum Referenzbereich von *Gewalt* ausreicht, wenn eine Täterhandlung *vom Opfer als unmittelbarer körperlicher Zwang* empfunden wird, oder jedenfalls nach Ansicht der Richter werden muß.

3.3. Dritte Phase: Aufgabe des Erfordernisses physischer Zwangswirkung - "Psychischer Zwang" als Gewalt

Die Vollendung der "Vergeistigung" bzw. "Entmaterialisierung" des strafrechtlichen Gewaltbegriffs (die im wesentlichen für § 240 zur Nötigung, § 249 zum Raub und ähnliche Delikte stattfindet, wie erwähnt jedoch nicht für § 177 zur Vergewaltigung, wo es bei der "materiellen" Definition von *Gewalt* als erhebliche physische Kraftaufwendung durch den Täter bleibt), wird nicht etwa, wie in der Diskussion häufig angenommen wird, durch Gerichtsurteile zu Straßenblockaden anlässlich politischer Demonstrationen (etwa das sog. "Laeppele-Urteil" von 1970) eingeleitet, sondern schon durch Urteile des BGH aus den Jah-

⁶ Zum Handlungsbegriff im Strafrecht vgl. auch Alwart 1987.

ren 1963 und 1964, die sich mit der Nötigung im Autoverkehr (sog. "Drängeln" auf Autobahnen) befassen (eine hübsche, für die Phänotypologie der psychosozialen Entwicklung der Bundesdeutschen interessante Tatsache). In diesen Urteilen wird der Verzicht auf das Merkmal der Anwendung körperlicher Kraft durch den Täter als Kriterium für die Zulassung eines Geschehens zum Referenzbereich des Normterminus *mit Gewalt* endgültig ratifiziert, wenn auch zunächst noch mit aus heutiger Sicht abenteuerlichen pseudo-naturwissenschaftlichen Argumentationen. Die Neubestimmung wird damit begründet, daß eine Zwangswirkung auf den Genötigten auch "über das Nervensystem, auf dessen Funktionieren die Willensausübung mit beruhe", erfolgen könne; da das Nervensystem aber Teil des Körpers sei, sei eine Unterscheidung körperlicher und seelischer Eindrücke (im Sinne einer Zwangswirkung) nicht mehr möglich. Insofern sei auch ein nur seelisch wirkender Zwang *Gewalt* im Sinne von § 240 StGB (BGHSt 19, 263 ff.). In einem ähnlich gelagerten Fall entscheidet der BGH weiterhin, daß zum Referenzbereich von *Gewalt* schon ein solches Geschehen zu rechnen sei, bei dem es dem Opfer durch eine Handlung des Täters unmöglich gemacht werde, sich körperlich so zu verhalten, wie es wolle (BGH NJW 1963, 1629).

Mit diesen Urteilstexten ist juristisch-semantic die Grundlage dafür gelegt, den Gewaltbegriff im Strafrecht (mit Ausnahme des § 177) angesichts einer sich verändernden sozialen Wirklichkeit, die durch (politische) Konfliktfälle neuen Typs, ausgelöst vor allem durch die seit der Studentenbewegung zunehmenden Aktionen des "zivilen Ungehorsams", gekennzeichnet ist, einer zunehmend extensiven Auslegung zu unterwerfen. Diese Bedeutungsveränderung hat einen ersten Höhepunkt mit dem berühmten "Laepfle-Urteil" des BGH aus dem Jahre 1970 zur Anwendbarkeit des Nötigungsparagraphen auf friedliche Straßenbahnblockaden bei politischen Demonstrationen. In diesem Urteil verzichtet der BGH endgültig auf das semantische Merkmal der Körperlichkeit einer Zwangswirkung als Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 240 auf einen Sachverhalt und schreibt u.a.: "Mit Gewalt nötigt, wer psychischen Zwang ausübt, indem er auf den Gleiskörper einer Schienenbahn tritt und dadurch den Wagenführer zum Anhalten veranlaßt." (BGHSt 23, 46 ff.) Es reicht nunmehr also aus, um ein Geschehen dem Referenzbereich von *mit Gewalt* zurechnen zu können, wenn eine Person durch ihre bloße körperliche Anwesenheit einen "psychisch determinierten Prozeß in Lauf setzt", etwa derart, daß ein Straßenbahnfahrer dadurch den Zwang verspürt, etwas zu tun oder (was dem Tun gleichgestellt wird) zu unterlassen, z.B. müßte er diese Person überfahren, wollte er sein gewünschtes Handeln (das Weiterfahren) vollziehen. Linguistisch interessant ist dieses Urteil auch deshalb, weil hier erstmals der explizite Ver-

such unternommen wird, die Bedeutung von *mit Gewalt* in § 240 etc. von der Bedeutung des Ausdrucks *Gewalttätigkeit* im § 125 (Landfriedensbruch) semantisch abzugrenzen; es wird behauptet, daß beide Ausdrücke (entgegen unserem oben durchgeführten textsemantischen Deutungsversuch) eine völlig verschiedene Bedeutung hätten. Während für die Anwendbarkeit des Wortes *Gewalttätigkeit* auf ein Geschehen das Merkmal "aggressiven Handelns" notwendig sei, reiche für die Zuschreibung des Ausdrucks *mit Gewalt* schon ein bloßer psychischer Zwang aus. Psychischer Zwang alleine sei jedoch kein Teil des Referenzbereichs von *Gewalttätigkeit*. Als paradigmatische Beispiele für den zulässigen Referenzbereich von *Gewalttätigkeit* im Sinne des semantischen Merkmals *aggressives Handeln* werden etwa das Wegdrängen eines Polizisten oder das Umwerfen eines Begrenzungspfostens genannt.

Die "Entmaterialisierung" bzw. "Vergeistigung" in den richterlichen Bedeutungsdefinitionen des strafrechtlichen Normterminus *Gewalt*, die semantisch als Ausweitung des Bedeutungsbereichs durch Ausweitung des Referenzbereichs zu werten ist, führt in der Folge zu einer Vielzahl von Gerichtsurteilen, die hinsichtlich der Anwendung des Gewaltbegriffs zumindest von den Betroffenen mit Unverständnis aufgenommen wurden, häufig jedoch auch in der politischen Öffentlichkeit zu starken Diskussionen (meist zur Ablehnung der richterlichen Bedeutungsfestsetzungen) geführt haben. Davon seien zwei Urteile herausgegriffen: In einem Urteil des BGH aus dem Jahr 1981 zu Vorlesungsstörungen durch Studenten am Germanistischen Seminar einer Universität wurde entschieden, daß das Singen von Liedern oder lautes Sprechen zum Erzwingen von Diskussionen mit dem Lehrenden und den Studierenden, die zum Abbruch der Vorlesungen durch den Dozenten geführt haben, einen Fall von "*Gewaltanwendung*" im Sinne des § 240 StGB darstellt. Die "psychische Zwangswirkung" soll hier darin bestehen, daß der Dozent mit seiner Vorlesung faktisch kein Gehör gefunden hat, wenn gleichzeitig laut gesprochen wurde, und sie deshalb abbrechen mußte. Vom Gericht nicht diskutiert und für die Urteilsfindung unerheblich war es, ob die anwesenden nicht störenden Studentinnen und Studenten die Vorlesung in dem Moment überhaupt hören, oder ob sie ebenfalls über die Studienbedingungen diskutieren wollten. Erheblich ist allein das Gefühl des Gestörtseins des Dozenten. Das unablässige Äußern der Forderung nach Diskussion über die unerträglichen Studienbedingungen selbst wurde vom BGH allerdings nicht als Fall von *Gewalt* gewertet, jedoch als "Drohung mit einem empfindlichen Übel" ebenfalls dem Tatbestand des Nötigungsparagraphen zugerechnet. (Die verurteilten Studenten mußten für die beschriebenen Tätigkeiten immerhin bis zu zweieinhalb Jahre ohne Bewährung im Gefängnis verbringen.)

Den (vorläufigen?) Endpunkt der Abstrahierung des strafrechtlichen Gewaltbegriffs durch die bundesdeutsche Rechtsprechung markiert das sog. "Schubarth-Urteil" des BGH aus dem Jahr 1983. Der Angeklagte hatte als Sprecher der Bürgerinitiative gegen den Bau der Startbahn West am Frankfurter Flughafen auf einer Demonstration vor mehr als 100.000 Menschen in Wiesbaden, auf der die (zahlenmäßig ausreichenden) Unterschriften zur Beantragung eines Volksbegehrens gegen das Bauvorhaben eingereicht werden sollten, und in einer Situation, in der die hessische Landesregierung trotz des zu erwartenden Volksbegehrens die Anordnung des sofortigen Vollzugs der Baugenehmigung angekündigt hatte, von der Regierung ein "Moratorium" (also eine Unterbrechung des Bauverfahrens) gefordert und die Demonstranten aufgefordert, zur Unterstützung dieser Forderung am nächsten Tag dem Flughafen Frankfurt einen massenhaften Besuch abzustatten. In diesem Zusammenhang hatte er u.a. geäußert "ab Morgen 12.30 Uhr ist der Flughafen zu", jedoch nicht ohne sofort hinzuzufügen: "aber gewaltfrei, absolut gewaltfrei". Der Angeklagte selbst war auf den dann stattfindenden Demonstrationen und Straßenblockaden am nächsten Tag selbst gar nicht anwesend, bei denen es zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen der Polizei, welche die Demonstranten vertreiben wollte, und den Demonstranten kam. Zu diesem Sachverhalt hat der BGH entschieden, daß die Rede des Angeklagten, d.h. die Äußerung der geschilderten Sätze einen Tag vor dem inkriminierten Geschehen und an einem anderen Ort, also weitab von den Geschehnissen, daß also schon die verbale Aufforderung zur friedlichen und gewaltfreien Blockade des Flughafens selbst als Tatbeitrag und damit als zulässiges Referenzobjekt des Ausdrucks *Gewalt* im § 105 StGB (Nötigung von Verfassungsorganen) anzusehen sei (BGHSt 32, 165 ff.). Mit der Bezeichnung einer Rede als *Gewalt* ist eine Aufweichung des strafrechtlichen Gewaltbegriffs vollzogen worden, welche der von vielen Obergerichten immer wieder vorgebrachten Forderung, die Auslegung strafrechtlicher Begriffe müsse "dem allgemeinen Sprachgebrauch entsprechen", eklatant zuwiderläuft. Diese Urteile haben auch deshalb immer wieder das besondere Unverständnis der Betroffenen hervorgerufen, weil diese ihre Handlungen im Sinne der aus der amerikanischen Bürgerrechtsbewegung und der indischen Unabhängigkeitsbewegung Mahatma Gandhis stammenden Formen bürgerlichen Ungehorsams stets als absolut gewaltfrei geplant und verstanden haben. Es kommt also zu einem offenen semantischen Konflikt zwischen der Definition des Gewaltbegriffs durch die Angeklagten und den größten Teil der interessierten politischen Öffentlichkeit einerseits und die Strafgerichte andererseits; ein Konflikt, bei dem eine Diskrepanz zu Tage tritt, die eine scheinbar unüberbrückbare Distanz zwischen dem fachsprachlichen Wortgebrauch, d.h. der rechtsdogmatischen Definition des strafrechtlichen Fachterminus *Gewalt* einerseits und dem umgangssprachli-

chen Gebrauch des Wortes *Gewalt* in der politisch diskutierenden Öffentlichkeit andererseits offenbart. In diesem Zusammenhang ist es interessant, daß das "Schubarth-Urteil" (und seine Definition von *Gewalt*) immerhin auch unter Juristen so umstritten ist, daß die dagegen erhobene Verfassungsbeschwerde kürzlich vom Bundesverfassungsgericht in einer 4:4-Entscheidung nur wegen Stimmengleichheit nicht durchdringen konnte⁷. Damit hat sich dieselbe Pattsituation eingestellt, die auch schon beim Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu den von den Akteuren gleichfalls explizit als "gewaltfreier Widerstand" aufgefaßten und geplanten Blockadeaktionen vor Raketenstützpunkten während der Friedensbewegung (das sog. "Mutlangen-Urteil") zu verzeichnen war.

An dieser Stelle kann aus linguistischer Sicht eine Einschätzung der Bedeutungsentwicklung des strafrechtlichen Fachterminus *Gewalt* in den richterlichen Festsetzungsdefinitionen versucht werden. Was von den jeweiligen Gerichten übersehen wird, ist die semantisch interessante Tatsache, daß die Formulierung des paradigmatischen Nötigungsparagraphen § 240 StGB die semantischen Konflikte, welche die Rechtsprechung durch ihre Ausweitung der Bedeutung des Ausdrucks *mit Gewalt* hervorgerufen hat, geradezu nahelegt. Es dürfte unzweifelhaft sein, daß eine Vielzahl der inkriminierten Sachverhalte relativ unstrittig (und auch für den "allgemeinen Sprachgebrauch" nachvollziehbar) als zugehörig zum Referenzbereich des Prädikats *nötigen* aufgefaßt werden kann. Im Normtext des § 240 StGB ist jedoch ein komplexeres Prädikat, nämlich *mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel nötigen* formuliert. Legt man das Prinzip der Sprachökonomie zugrunde, wonach gerade in solchen Gesetzesformulierungen, an denen ja lange und überlegt "gefeilt" wurde, kein sprachliches Zeichen semantisch überflüssig oder redundant ist, so müßte das komplexe Prädikat *mit Gewalt nötigen* als eine semantische Spezifizierung des reinen Verbs *nötigen* aufgefaßt werden; man müßte dann annehmen, daß das Attribut *mit Gewalt* zur Einschränkung des Referenzbereichs des attribuierten Verbs *nötigen* formuliert wurde. Damit wären nicht alle Sachverhalte, die als Referenzbereich des Verbs *nötigen* gelten können, auch zum Referenzbereich des attributiven Prädikatsausdrucks *mit Gewalt nötigen* zu rechnen, sondern nur solche Sachverhalte, denen das Attribut *mit Gewalt* prädiert werden kann. Textlinguistisch stellt sich hier das Problem, daß der Referenzbereich der ganzen Prädikation stets nur als eine Funktion des ganzen Satzes aufgefaßt werden darf, daß die interpretierenden Richter aber Bestimmungen des Referenzbereichs der Prädikation oder des Paragraphen als ganzem meist auch als Refe-

⁷ Der Urteilstext vom 17.7.1990, AZ 1 BvR 776/84 lag mir bei Fertigstellung des Aufsatzes leider noch nicht vor; ein Vergleich der Positionen der beiden gegensätzlichen Richtergruppen verspricht interessant zu werden.

renzbereich des Normausdrucks *mit Gewalt* allein ausgeben. Damit werden Textauslegungen, die eigentlich Auslegungen des § 240 als ganzem oder wenigstens der Prädikation *mit Gewalt nötigen* darstellen, als Bedeutungsbestimmungen allein des Gewaltbegriffs behauptet. Möglicherweise würden manche Angeklagte die Zuschreibung des Prädikatsausdrucks *nötigen* zu ihrem Verhalten noch akzeptieren, nicht aber die Zuschreibung des prädikativen Attributs *Gewalt*. Da man jedoch vermuten kann, daß das hohe Strafmaß des § 240 sich nicht auf das Tätigkeitsverb *nötigen* allein bezieht (das zudem semantisch noch schwerer abzugrenzen ist als die Prädikation als ganze), sondern auf die Prädikation *mit Gewalt nötigen*, gibt es plausible Gründe für die Annahme, daß diese Attribuierung des Verbs *nötigen* und die daraus - zumindest linguistisch gesehen - abzuleitende Einschränkung des Referenzbereichs des Paragraphen auf solche Fälle, denen das Attribut *mit Gewalt* zugesprochen werden kann, von den Verfassern des StGB gerade beabsichtigt war. Die Richter haben jedoch in der neueren Rechtsprechung diese Einschränkung durch die Ausweitung des Referenzbereichs von *mit Gewalt* wieder aufgehoben; damit haben sie den Referenzbereich der Gesamtpredikation so weit ausgedehnt, daß die im Normtext sprachlich formulierte Unterscheidung der Referenzbereiche der Ausdrücke *mit Gewalt* und *nötigen* faktisch negiert wird. Dieses Vorgehen ist zumindest aus textlinguistischer Perspektive her fragwürdig.

4. Die Bedeutung des Wortes "Gewalt" in der Gemeinsprache

Die sich nun stellende Frage, in welchem Verhältnis die juristische Bedeutungsdefinition des strafrechtlichen Fachterminus *Gewalt* zur Verwendung (d.h. Bedeutung) derselben Wortform in der sog. "Gemeinsprache", d.h. dem öffentlichen, nicht-fachlichen Sprachgebrauch, steht, ist aus zwei Gründen nicht einfach zu beantworten. Zum einen ist es schwierig, die "Gemeinsprache" (oder "Standardsprache", "Umgangssprache", "Alltgsprache") eindeutig gegen fachsprachliche Einflüsse und Interferenzen abzugrenzen. Zum anderen ist es ein erhebliches empirisches Problem, wie überhaupt zur Bedeutungsgebung der Gemeinsprache linguistisch ein Zugang gefunden werden kann. Zudem ist die uns interessierende Frage, ob die juristischen Bedeutungsdefinitionen, die linguistisch als Normierungsversuche von Verwendungsregeln bezeichnet werden können, einen Einfluß auf die Bedeutung von *Gewalt* in der Gemeinsprache haben, schon deshalb nicht leicht zu beantworten, weil mangels Quellen die realen Einflußlinien und -wege wissenschaftlich nicht rekonstruiert werden können. Zudem könnte die Verwendung des Wortes *Gewalt* im öffentlichen Sprachgebrauch derart variant sein, daß sich die Frage stellt, welche der einzelnen Be-

deutungsvarianten man als Bezugspunkte eines Vergleichs mit der juristischen Fachterminologie heranziehen soll. Meine Untersuchung zur Bedeutung von *Gewalt* im öffentlichen Sprachgebrauch steht - abgesehen von den erwähnten grundsätzlichen Problemen theoretischer Art - auch empirisch erst am Anfang einer geplanten umfangreicheren Korpusanalyse. Ich habe zunächst zwei empirische Zugangsweisen gewählt: (a) die sich stets anbietende Analyse der Bedeutungsdefinitionen von Einträgen in einsprachigen Wörterbüchern der deutschen Standardsprache, und (b) die (noch vorläufige) Analyse erster Ausschnitte aus dem maschinenlesbaren Textkorpus des Instituts für deutsche Sprache in Mannheim, für das ich stellvertretend zunächst 500 Belege zu *Gewalt* aus zwei Jahrgängen der 1980er Jahre herangezogen habe.⁸

4.1. Bedeutungsdefinitionen von *Gewalt* in Wörterbüchern des Deutschen

Adelung unterscheidet in seinem Wörterbuch von 1808 u.a. zwei Bedeutungsvarianten von *Gewalt*, nämlich (a) "Überlegene Macht, Überlegenheit in der Macht" und (b) "Anstrengung oder Anwendung aller seiner Kräfte zur Überwindung eines Hindernisses" (als Beispiel gibt er an: "eine Tür mit Gewalt erbrechen"). Zur ersten Variante zählt neben anderem: "unrechtmäßige, unbefugte Anwendung der überlegenen Macht; Gewaltthätigkeit". Diese Variante bezeichnet Adelung aber immerhin noch als "figürlich", d.h. als übertragenen Gebrauch des ursprünglich staatsrechtlichen Gewaltbegriffs (lat. *potestas*) ins Deutsche. Adelungs Bedeutungsdefinitionen lassen zweierlei erkennen:

(1) Der Ausdruck *Gewalt* wird in dem uns interessierenden Teil seines Bedeutungsspektrums (d.h. unter Ausklammerung seiner in den älteren Wörterbüchern überwiegender Bedeutungsvariante im Sinne von *Staatsgewalt*, *Macht*) eindeutig als rohe, körperliche Kraftentfaltung und als eine die Brechung eines physischen Widerstandes erfordernde Gewalthandlung definiert.

(2) Jedoch wird diese Bedeutungsexplikation in den Wörterbüchern von Anfang an überlagert durch die Bezugnahme auf die rechtssprachliche Fachterminologie, insofern *Gewalt* immer wieder auch als "unrechtmäßige Anwendung von Macht" o.ä. definiert wird. So schon in meinem frühesten Beleg, nämlich in Zedlers Universal-Lexikon von 1735, in dem der "rechtmäßigen Gewalt (*potestas*)" im Sinne von Staatsgewalt folgende Bestimmung gegenübergestellt wird: "oder ohne Recht und aus Muthwillen, da ist es eine strafbare Gewalt-samkeit, vis, violentia". *Gewalt* wird also schon in den frühesten Belegen nicht als umgangssprachlicher Ausdruck unter Absehung der rechtssprachlichen Be-

⁸ Ich danke Frau Dr. Ulrike Haß vom IdS für die wertvolle Hilfe beim Recherchieren im Textkorpus des IdS.

deutungsvarianten definiert, sondern stets schon in juristischem Sinne, also von der staatlich-rechtlichen Würdigung eines Handelns her gedeutet; d.h. ein Handeln wird als *Gewalt* genau dann bezeichnet, wenn es als solche im juristischen Sinne dieses Terminus strafbar ist. (Noch in Weigands Wörterbuch 1909 findet sich die Bestimmung "gesetzlose Macht".) Damit kann eine Interferenz zwischen rechtssprachlichem und gemeinsprachlichem Wortgebrauch von *Gewalt* festgestellt werden, die seit Beginn der Lexikographie die dortigen Bedeutungsdefinitionen durchdringt. Dies kann seinen Grund darin haben, daß die (ursprünglich lateinische) Fachsprache der Justiz historisch älter ist als die neuhochdeutsche Gemeinsprache, so daß die gemeinsprachlichen Wortbedeutungen im Sinne der schon existierenden juristischen Fachbegriffe gedeutet werden. Überraschend ist, daß es sowohl in Campes Wörterbuch von 1808 und Sanders Wörterbuch von 1860 keinen Eintrag zu diesem Lemma gibt. Heinsius (1819) und Heyse (1833) schreiben lediglich die Adelungsche Definition ab.

Das Grimmsche Wörterbuch entfaltet in dem 1911 erschienenen Artikel von Hermann Wunderlich auf fast 200 Spalten die Bedeutungsgeschichte von *Gewalt* unter Hervorhebung v.a. des Bedeutungsaspekts "Kraft"; aber auch semantische Merkmalparaphrasen wie "Zwang", "Überwältigung" oder "Gewaltthat" können dieser Darstellung zufolge als zentral für die Bedeutung von *Gewalt* angesehen werden. Dem Alltagssprachlichen Gewaltbegriff wird eindeutig ein "Moment der Leidenschaftlichkeit" zugesprochen. Aus dem Grimmschen Wörterbuch bis heute in den nachfolgenden Wörterbüchern immer wieder zitiert und auch in den frühen Gerichtsurteilen benutzt wird die Paraphrase "überlegene Kraftentfaltung, Ausübung unwiderstehlichen Zwangs" (die auch im Wörterbuch von Paul 1897 benutzt wird). - Während in der von Brockhaus herausgegebenen "Allgemeinen Encyclopädie" von Ersch und Gruber (1857) immerhin dem umfangreichen Artikel "Gewalt, sprachlich" ein ebenso umfangreicher Artikel "Gewalt (Verbrechen der Gewalttätigkeit, *crimen vis*)" als eigenständiger und gleichgewichtiger Eintrag hinzugefügt wird, kennzeichnet die anderen Wörterbucheinträge seit dem 18. Jahrhundert bis heute das (aus unserer Sicht fatale) Vorgehen, den rechtssprachlichen Gewaltbegriff gleichsam an die Stelle der gemeinsprachlichen Verwendung zu stellen bzw. beides miteinander ununterscheidbar zu vermischen. Dies macht es nahezu unmöglich, anhand der Geschichte der Wörterbuchparaphrasen Indizien für das Verhältnis von fachsprachlichem und gemeinsprachlichem Gebrauch von *Gewalt* zu gewinnen. Für eine historische Semantik des Lemmas *Gewalt*, die auf diese Unterschiede Wert zu legen hätte, müßten daher direkt die Quellentexte herangezogen werden (die im Grimmschen Wörterbuch immerhin noch reichhaltig zitiert werden). Fatal ist die mangelnde Unterscheidung verschiedener Bedeutungsvarianten in den

Wörterbüchern besonders deshalb, weil die Artikel leider nicht erkennen lassen, ob es einen von den rechtlich-fachsprachlichen semantischen Aspekten unabhängigen Gebrauch des Wortes *Gewalt* in der Gemeinsprache überhaupt gegeben hat; möglicherweise konnte die Vermischung des rechtssprachlichen mit dem gemeinsprachlichen Gebrauch von *Gewalt* in den älteren Wörterbüchern deshalb als unproblematisch angesehen werden, da zu der Zeit die Definition von *Gewalt* im juristischen Zusammenhang noch nicht so weit vom gemeinsprachlichen Gebrauch dieses Wortes entfernt war, wie es heute den Anschein hat.

In den neuen Wörterbüchern der deutschen Gegenwartssprache ergibt sich folgende Situation: Im Brockhaus/Wahrig von 1981 wird *Gewalt* definiert als "Zwang, (rohe) Kraft, unrechtmäßiges Vorgehen ..., Einsatz physischer Kraft od. vergleichbarer, Zwangswirkung entfaltender Mittel zur Überwindung eines Widerstandes." Und das Große Duden-Wörterbuch von 1977 unterscheidet zwischen "(a) unrechtmäßiges Vorgehen, wodurch man jmd. zu etwas zwingt. (b) (gegen jmd., etw. rücksichtslos angewendete) physische Kraft, mit der man etw. erreicht." Diese Wörterbuch-Definitionen werfen aus unserer Sicht, d.h. aus der Perspektive des Versuchs einer Verhältnisbestimmung und Abgrenzung der Wortbedeutungen von *Gewalt* im rechtlich-fachsprachlichen und im gemeinsprachlichen Gebrauch, folgende Probleme auf:

(1) Der den Lexikographen so liebe und eigene Drang zu möglichst hohem Abstraktionsgrad von sog. "Bedeutungsdefinitionen" kann dazu führen, daß eine solche Definition aufgrund dieses Abstraktionsgrades von Richtern als Legitimation ihrer sehr ausweitenden, sich offenbar von der Gemeinsprache entfernenden Definition des juristischen Gewaltbegriffs gebraucht wird. Dies führt dazu, daß die von den Lexikographen erst erfundene und zu höchster Abstraktion gebrachte "künstliche" (d.h. aus wissenschaftlichen Interessen herrührende) Bedeutungsdefinition, die in dieser abstrakten Form möglicherweise in keinem einzigen Verwendungsbeispiel wirklich auftaucht, die aber dazu gedacht ist, die Diskrepanzen zwischen den verschiedensten Verwendungsweisen eines Lemmas zugunsten der angestrebten "Allgemeingültigkeit" der Wörterbuchdefinition zu überspielen, von den Juristen wiederum als wohlfeile Argumentationshilfe für die angebliche "Gemeinsprachlichkeit" ihrer eigentlich rechtlich-fachlich begründeten Auslegungsentscheidung angeführt werden kann.

(2) Dieselbe Wirkung hat das gleichrangige Verzeichnen der jeweils neuesten höchstrichterlichen strafrechtlichen Definition von *Gewalt* in den Wörterbüchern ohne jegliche Kennzeichnung dieser Bedeutungsvarianten als "juristische Fachsprache" neben den gemeinsprachlichen Gebrauchsweisen. Das Fehlen ei-

ner Register-Markierung kann von den Richtern als Legitimation ihrer juristischen Bedeutungsdefinition in der Weise mißbraucht werden, daß die Richter ihre Wortauslegung im Strafrecht, wie z.B. mit der zitierten Definition des Duden Wörterbuchs in der Mutlangen-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts geschehen, mit dem triumphierenden Hinweis auf die Autorität des Wörterbuchs, als "allgemeiner Sprachgebrauch" ausgeben können (BVerfGE 73, 206 ff., 243). Dies führt zu etwas, was man den "interdisziplinären argumentativen Zirkel" nennen könnte (und was man in Gerichtsurteilen häufiger antrifft): Die germanistischen Lexikon-Schreiber suchen eine eingängige Bedeutungsbeschreibung und bedienen sich dabei der höchstrichterlichen Festsetzungsdefinitionen, ohne auf deren rechtlich-institutionellen fachsprachlichen Charakter hinzuweisen; die Richter wiederum belegen ihre ausweitende Definition mit dem Wörterbuch-Artikel, der lediglich eine frühere Gerichtsentscheidung zitiert, ohne jedoch in ihrem Urteil darauf hinzuweisen, daß diese Wörterbuch-Definition eigentlich aus früheren Urteilstexten abgeschrieben wurde (was die Richter ja eigentlich wissen müßten); keine der beiden Seiten präsentiert eine echte argumentative Begründung oder gar einen Nachweis für ihre Bedeutungsdefinition. Die Germanisten sollten beim Abfassen ihrer Wörterbuch-Artikel also auch die durchaus realen Folgen erwägen, die solcherart Vorgehen bei ihren Bedeutungsdefinitionen haben könnte; ob sie wirklich gewünscht haben, daß ihr undifferenziertes Vorgehen dazu benutzt wird, um Dutzende von Leuten zu hohen Geldstrafen zu verurteilen? Wenn auch die Markierung des rechtlich-fachsprachlichen Charakters der richterlichen Bedeutungsdefinitionen in den Wörterbuchartikeln nicht verhindert, daß diese von Richtern als Pseudo-Legitimation ihrer Auslegungsentscheidungen benutzt werden, so würden sie doch immerhin ein wenig Klarheit darüber verschaffen, daß nicht jede extensive Norm-Auslegung durch Richter in spannungsträchtigen politisch relevanten Rechtsfällen gleich als "Gemeinsprache" ausgegeben werden darf.

4.2 Der Gebrauch von Gewalt in gegenwartssprachlichen Quellentexten

Wenn die Wörterbuchartikel zum Lemma *Gewalt*, wie gezeigt, keine trennscharfen Einsichten über das Verhältnis von fachsprachlichen und gemeinsprachlichen Bedeutungen dieses Wortes vermitteln, muß eine Analyse von Quellentexten unternommen werden. Da ich diese Analyse gerade erst begonnen habe, kann ich zum jetzigen Zeitpunkt nur einige vorläufige Hinweise auf Tendenzen abgeben, die sich im Gebrauch von *Gewalt* in den von mir untersuchten Ausschnitten des "Mannheimer Korpus" des Instituts für deutsche Sprache zeigen. Die vorläufige Durchsicht von etwa 500 Belegen eines einzigen Jahrgangs dieses Textkorpus (aus Zeitungen, literarischen Werken u.ä. Texten)

ergibt folgendes Bild: *Gewalt* wird, abgesehen von Verwendungen im Sinne der Teilbedeutung "staatliche Gewalt, Macht" und von metaphorischen Verwendungen in diesen Belegen nahezu ausschließlich im Sinne von "roher, körperlicher", häufig sogar "brutaler Gewalt" verwendet. Kollokationen bzw. Kontexte des Wortes sind z.B. *Gewalt und Tod*, *Gewalt und Aggression*, *militärische Gewalt*, *Gewalt und Krieg*, *Gewalt und Rohheit*, *Mord und Gewalt*, *rohe Gewalt*, *brutale Gewalt*, *Gewalt und Terror*, *Gewalt und Zerstörung*, *rücksichtslose Gewalt*, *Gewalt und Waffengebrauch*, *Greuel und Gewalt*, *Gewalt und Folter*, *Aufbruch und Gewalt* usw. Diese überraschend eindeutige Tendenz läßt, wenn sie sich bei einem umfangreicheren Quellenmaterial bestätigen sollte, darauf schließen, daß die "Vergeistigung" bzw. "Entmaterialisierung" des Gewaltbegriffs, die vom Bundesverfassungsgericht als "allgemeiner Sprachgebrauch" behauptet wird, sich zumindest in Texten des öffentlichen Sprachgebrauchs nicht belegen läßt. Für das Verhältnis von juristisch-fachsprachlicher Bedeutung und gemeinsprachlicher Verwendung von *Gewalt* heißt dies, daß sich ein unmittelbarer Niederschlag der juristischen Bedeutungsdefinitionen in der Alltagssprache der Öffentlichkeit im Gegensatz zu den Unterstellungen der Wörterbuch-Artikel nicht nachweisen läßt. Dies würde auch die heftige Reaktion, d.h. das Unverständnis und die breite Ablehnung erklären, welche die richterliche Definition von *Gewalt* anläßlich der Mutlangen-Entscheidung zu Blockadeaktionen der Friedensdemonstranten bei den Betroffenen und in der interessierten Öffentlichkeit hervorgerufen hat. Für endgültige Stellungnahmen zum Verhältnis von juristisch-fachsprachlicher und gemeinsprachlicher Verwendung dieses Wortes bedarf es freilich weiterer empirischer Untersuchungen auf einer umfangreicheren Materialbasis.

5. Juristische Begriffsdefinitionen und öffentlicher Sprachgebrauch

Anlaß der vorliegenden Überlegungen war die Beobachtung, daß es bei dem Aufeinandertreffen juristisch-fachsprachlicher Begriffsdefinitionen mit den Verwendungsweisen der betreffenden Wörter im öffentlichen Sprachgebrauch, vor allem dort, wo die juristischen Fachtermini zugleich auch Wörter des politischen Diskurses sind, zu Kommunikationskonflikten derart kommt, daß die Diskrepanzen zwischen beiden Verwendungsweisen (und den jeweiligen unterschiedlichen Bedeutungen) offen zu Tage treten und die juristischen Definitionen als Normierungsversuche des allgemeinen Sprachgebrauchs aufgefaßt werden und als solche in der öffentlichen politischen Diskussion erhebliche Kritik erfahren. Die Frage, ob sich über diese Normierungskonflikte hinaus wirklich Auswirkungen der juristisch-fachsprachlichen Bedeutungsnormierung auf den

Sprachgebrauch der Gemeinsprache ergeben, kann beim derzeitigen Forschungsstand nicht eindeutig beantwortet werden. Folgende Aspekte können jedoch dabei vorläufig hervorgehoben werden:

(1) Die richterlichen Bedeutungsdefinitionen, die sich zunächst nur auf den fachlichen Gebrauch, d.h. die institutionell determinierte Funktion eines Wortes (wie z.B. *Gewalt* im Strafrecht) beziehen, zeigen durchaus die Tendenz von Normierungsversuchen, die nach Meinung der Richter auch für die Gemeinsprache gelten sollten. Besonders deutlich wurde dies an den öffentlichen Bedeutungs-Normierungskonflikten, welche die entweder von den betreffenden Richtern selbst oder von interessierten Politikern oder Kommentatoren als all-gemeingültig ausgegebene strafrechtliche Definition des Wortes *Mörder* (im "Soldaten sind Mörder"-Urteil des Landgerichts Frankfurt) ausgelöst haben.

(2) Richterliche, und damit fachsprachlich-juristische Bedeutungsdefinitionen gehen in gemeinsprachliche Wörterbücher des Deutschen ein, ohne daß sie dort als solche, d.h. als spezieller fachsprachlicher Wortgebrauch gekennzeichnet werden. Solche Wörterbücher werden von Richtern als Beleg für die angebliche Gemeinsprachlichkeit ihrer fachlich determinierten Auslegungsakte benutzt.

(3) Der "vergeistigte" bzw. "entmaterialisierte" Gewaltbegriff des BGH findet in den bisher untersuchten Quellen des öffentlich-politischen Sprachgebrauchs keinen Niederschlag. Allerdings läßt sich zweierlei beobachten:

(a) Unabhängig vom "entmaterialisierten" Gewaltbegriff der Strafgerichte existiert ein ebenso abstrakter Gebrauch von *Gewalt* im Begriff der *strukturellen Gewalt*. Dieser ursprünglich aus der soziologisch-politikwissenschaftlichen Diskussion stammende wissenschaftlich-fachsprachliche Begriff (vgl. Johan Galtung) wurde in den 60er Jahren von der politischen Linken zu kritischen Zwecken in die politische Terminologie auch der außerwissenschaftlichen öffentlichen Debatte eingeführt; in dieser Verwendung wird er heute z.T. noch im Diskussionszusammenhang der Frauenbewegung gebraucht (wenn etwa "Gewalt gegen Frauen" nicht nur als rohe, körperliche Gewalt - etwa bei Vergewaltigungen oder bei Gewalt in Partnerbeziehungen - definiert wird, sondern auch, weiter gefaßt, als "strukturelle Gewalt" einer "männerdominierten patriarchalen Gesellschaft"). Damit entsteht für eine kritische Würdigung der Entmaterialisierung des Gewaltbegriffs im juristisch-politischen Zusammenhang (als Entfernung vom gemeinsprachlichen Gebrauch) das Problem, sich mit dem Gegenargument der Abstraktion des Gewaltbegriffs im Sinne der "strukturellen Gewalt" auseinandersetzen zu müssen. Solche Bedenken sind auch während der Diskussion auf der Düsseldorfer Tagung geäußert worden. Diese Gegenargumente verkennen aber, daß der Begriff der "strukturellen Gewalt" sich auf nur soziolo-

gisch feststellbare gesellschaftliche Verhältnisse richtet (also auf eine wissenschaftlich konstituierte Wirklichkeitsdeutung), während sich der strafrechtliche Gewaltbegriff auf konkrete einzelne Handlungen bezieht, somit also zwei völlig unterschiedliche Gebrauchskontexte vorliegen, die eine einfache Übertragung der Bedeutungsdefinition aus dem einen in den anderen Bereich nicht erlauben.

(b) Ein in den Belegen des Mannheimer Korpus enthaltener Bericht über Diskussionen bei "amnesty international" zeigt, daß in dieser Organisation erhebliche Differenzen darüber bestehen, wann ein Gefangener als *gewaltloser* politischer Aktivist einzustufen ist (nur solche werden von "amnesty" betreut). Die Tatsache, daß die Mitglieder der Organisation hier unsicher sind in der Anwendung des Begriffs *Gewalt*, zeigt, daß die juristisch-ordnungspolitische Definition dieses Begriffs sich anscheinend doch schon auf den politischen Diskurs auszuwirken beginnt.⁹ Semantische Unsicherheiten dieser Art können eine Reaktion auf Normierungsversuche darstellen, wie sie vom Diskurs der Macht angestrebt werden.

(4) Juristische Versuche, den Terminus *Gewalt* aufzuweichen und auf als gewaltfrei geplante Kasernenblockaden auszudehnen, dienen eindeutig dem ordnungspolitischen Ziel, unbequeme Formen des bürgerlichen Ungehorsams als verwerflich hinzustellen. Dabei muß der Gerechtigkeit halber allerdings hinzugefügt werden, daß in dem Moment, wo eine Verurteilung der Angeklagten erwünscht war, den Richtern rechtssystematisch kein anderer Weg blieb als die extensive Auslegung des Nötigungsparagraphen und des in ihm enthaltenen Ausdruck *mit Gewalt*. Dies war unumgänglich, da in der Bundesrepublik (anders als in den USA) das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten keine Ahndung solcher Delikte des zivilen Ungehorsams unterhalb der Schwelle des Strafrechts (etwa mit einem einfachen Bußgeldbescheid wie beim Falschparken) zuläßt. Der Zwang wird damit von unserer derzeitigen Rechtsordnung vorgegeben.

Den vorläufigen Höhepunkt der juristischen Behandlung des Gewaltbegriffs, und dabei einen Umgang mit ihm, der offen zu Tage treten läßt, daß die juristischen Definitionen (zumindest von manchen Richtern) nicht nur als rein fachinterner Vorgang, sondern auch tatsächlich als Normierungsversuche der Wortbedeutung bei den Rechtsunterworfenen selbst gemeint sind, zeigt ein Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main im schon erwähnten Fall des A.Schubarth. Diesem Gericht reicht es nicht, daß jetzt auch reine Redebeiträge strafrechtlich als *Gewalt* eingestuft werden. Noch darüber hinausgehend versucht es nunmehr auch noch, jede von der eigenen semantischen Position

⁹ Vgl. dazu auch die öffentliche Diskussion über Gewaltfreiheit und angebliche Gewaltbefürwortung in politischen Positionen der Partei Die Grünen.

abweichende Auffassung des Gewaltbegriffs, d.h. jede von der eigenen abweichende Semantik, selbst zu kriminalisieren, indem es für den Angeklagten (einen ausgebildeten Juristen) als strafverschärfend wertet und ihm vorwirft, daß er an seinem von der höchstrichterlichen Rechtsprechung und damit der Bedeutungsdefinition des Gerichts abweichenden Gebrauch des Gewaltbegriffs, nachdem er sein eigenes Verhalten als Aufruf zur Gewaltfreiheit verstanden hat, stur und "bis zuletzt" hartnäckig festgehalten habe (OLG Frankfurt AZ: 1 StE 1/82). Mit diesem Urteil wird nicht nur der Versuch unternommen, einen möglichen und verbreiteten Wortgebrauch, also Sprachliches, eine andere Bedeutungsnuance, selbst zu kriminalisieren, sondern darüber hinaus eine bestimmte Rechtsauffassung über die zulässige Definition und die Grenzen des strafrechtlichen Gewaltbegriffs als strafwürdiges bzw. strafverschärfendes Unrecht zu brandmarken. Diese Auffassung wird außer von zahlreichen Autoren in der Rechtswissenschaft immerhin auch von vier Richtern des Bundesverfassungsgerichts (in der 4:4-Mutlangen-Entscheidung, und vermutlich auch in der 4:4-Entscheidung zum Schubarth-Fall, deren Text noch nicht vorliegt) ausdrücklich geteilt. Wenn auch ein spürbarer direkter Einfluß der juristischen Bedeutungsdefinitionen auf die Alltagssprache nicht nachgewiesen werden kann, so kann doch anhand solcher Urteile immerhin festgestellt werden, daß manche Richter die Neigung zeigen, ihre eigenen fachsprachlich-rechtsdogmatisch (oder auch ordnungspolitisch?) begründeten Bedeutungsdefinitionen an die Stelle der Alltagssprache zu setzen, und so zu tun, als müßte das, was *sie* definieren, auch tatsächlich die Alltagssprache sein. Damit werden richterliche Bedeutungsfestsetzungen strafrechtlicher Begriffe zumindest von einigen Richtern ganz offen auch als Normierungsversuche an der Gemeinsprache verstanden; diese Juristen maßen sich so - wie es einer unserer Verfassungsrichter mal ausdrückte - ein "Wächteramt an der Sprache" zu. Man kann nur hoffen (und ich tue dies mit einigem Grund), daß die Lebendigkeit, Kreativität und Vielfältigkeit der Alltagssprache sich gegen solche Normierungsversuche in einer offenen Gesellschaft immer wieder durchsetzen wird.

Quellen

Urteilssammlungen

BAGE	= Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BGHSt	= Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGH NJW	= Entscheidung des BGH in: Neue Juristische Wochenschrift
BVerfGE	= Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
RGSt	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen

(Zitierweise: Sigle, Band, erste Seite des Urteils, zitierte Seite)

Wörterbücher (chronologisch)

- Zedlers Universal Lexicon* 1735 = Grosses vollständiges Universal Lexikon aller Wissenschaften und Künste, welche bisher durch menschlichen Verstand und Witz erfunden und verbessert worden Zehenter Band, G - Gl. Halle und Leipzig, im Verlag Johann Heinrich Zedlers, Anno 1735.
- Adelung, Johann Christoph 1808. *Grammatisch-kritisches Wörterbuch der hochdeutschen Mundart* Zweyter Theil, von F - L. Wien.
- Campe, Joachim Heinrich 1801. *Wörterbuch zur Erklärung und Verdeutschung der unserer Sprache aufgedrungenen fremden Ausdrücke*. Ein Ergänzungsband zu Adelungs Wörterbuche von Johann Heinrich Campe. Zweiter Band F-Z. Braunschweig. Zweite, verbesserte und mit einem dritten Band vermehrte Auflage Gratz 1808.
- Heinsius, Theodor 1819. *Volksthümliches Wörterbuch der deutschen Sprache* Zweiter Band. F - K. Hannover.
- Heyse, Joh. Christ. Aug. 1833. *Handwörterbuch der deutschen Sprache* Nach den Grundsätzen seiner Sprachlehre angelegt; ausgeführt von K.W.L.Heyse. Magdeburg. (Nachdruck Hildesheim 1968)
- Ersch, J.S./Gruber, J.G. 1857. *Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste* in alphabetischer Reihenfolge von genannten Schriftstellern bearbeitet und herausgegeben von J.S.Ersch und J.G.Gruber. Erste Section. A - G. Herausgegeben von Hermann Brockhaus. Fünfundsechzigster Theil. Getreide - Gewerke. Leipzig. (Nachdruck Graz 1973). (Art. "Gewalt, sprachlich" bearb. v. H.H.Scheidler, Art. "Gewalt, juristisch" bearb. v. C.W.E.Heimbach)
- Sanders, D. 1860. *Wörterbuch der deutschen Sprache*. Erster Band. A-K. Leipzig.
- Paul, H. 1897. *Deutsches Wörterbuch*. Halle a.S.
- Weigand, F.L.K. 1909. *Deutsches Wörterbuch von Fr.L.K.Weigand*. Fünfte Auflage. Nach des Verfassers Tode vollständig neu bearbeitet von Karl von Bahder, Herman Hirt, Karl Kant. Herausgegeben von Herman Hirt. Erster Band A bis K. Gießen.
- Grimm, J.u.W. 1911. *Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm*. Vierten Bandes Erste Abtheilung Dritter Theil. Getreide - Gewöhnlich. Bearbeitet von Hermann Wunderlich. Leipzig.
- Duden. *Das große Wörterbuch der deutschen Sprache in sechs Bänden*. Band 3 1977. G-Kal. Mannheim/Wien/Zürich.
- Brockhaus/Wahrig 1981. *Deutsches Wörterbuch in sechs Bänden*. Dritter Band G - JZ. Wiesbaden/Stuttgart.

Literatur

- Alwart, H. 1987. *Recht und Handlung*. Tübingen.
- Busse, D. 1989. Was ist die Bedeutung eines Gesetzestextes? Sprachwissenschaftliche Argumente im Methodenstreit der juristischen Auslegungslehre - linguistisch gesehen. In: Müller (Hg.), 93-148.

- Busse, D. 1990. *Recht als Text. Die Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution. Linguistische Untersuchungen zu einem interdisziplinären Problem.* Habilitationsschrift, TH Darmstadt 1990.
- Bd. 1: Die Sprachlichkeit des Rechts. Juristische Sprachauffassungen und Interpretationstheorien: Bestandsaufnahme, Analyse und Kritik.
- Bd. 2: Grundzüge einer explikativen Semantik. Linguistische Antworten auf Fragen der Rechtstheorie.
- Bd. 3: Die Arbeit mit Texten im Recht. Strukturen und Funktionen von Gesetzestexten und der Umgang mit ihnen in der juristischen Auslegungspraxis.
- Christensen, R. 1989. *Was heißt Gesetzesbindung? Eine rechtslinguistische Untersuchung.* Berlin.
- Jeand'Heur, B. 1989. *Sprachliches Referenzverhalten bei der juristischen Entscheidungstätigkeit.* Berlin.
- Larenz, K. 1979. *Methodenlehre der Rechtswissenschaft.* 4. Auflage. Berlin/Heidelberg/New York.
- Möhn, D./Pelka, R. 1984. *Fachsprachen. Eine Einführung.* Tübingen.
- Müller, F. 1989 (Hg.). *Untersuchungen zur Rechtslinguistik. Interdisziplinäre Studien zu Praktischer Semantik und Strukturierender Rechtslehre in Grundfragen der juristischen Methodik.* Berlin.
- Otto, W. 1981. Die Paradoxie einer Fachsprache. In: I.Radtke (Hg.). *Der öffentliche Sprachgebrauch.* Bd. 2: Die Sprache des Rechts und der Verwaltung. Stuttgart, 44-57.
- Röthlein, C. 1986. *Der Gewaltbegriff im Strafrecht - unter besonderer Berücksichtigung der Sexualdelikte.* Diss., Univ. München.
- Seibert, T.M. 1981. *Aktenanalyse. Zur Schriftform juristischer Deutungen.* Tübingen.
- Stickel, G. 1984. Zur Kultur der Rechtssprache. In: R.Wimmer (Hg.). *Aspekte der Sprachkultur. Mitteilungen 10 des Instituts für deutsche Sprache.* Mannheim, 29-60.
- Wright, G. H. v. 1974. *Erklären und Verstehen.* Frankfurt a.M.